

Datenverarbeitung und -übermittlung

Anlage zur Teilnahmeerklärung „Resilienz im Ganzttag“

Präambel

Die teilnehmende Einrichtung hat eine Teilnahmeerklärung für das Programm „Resilienz im Ganzttag“ unterschrieben. Bei der Programmumsetzung werden personenbezogene Daten verarbeitet. Diese Anlage konkretisiert die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zum Datenschutz, insbesondere die Verantwortlichkeiten für die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten. Die Anlage wird Bestandteil der Teilnahmeerklärung und nicht gesondert unterschrieben. Im Fall einer Vertragsverlängerung gilt die Anlage für den vereinbarten Zeitraum fort.

1. Verantwortlichkeiten für die Einhaltung des Datenschutzes

Beide Parteien stellen fest, dass es sich bei der Zusammenarbeit nicht um eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 Abs. 3 DS-GVO handelt, da ein umfassendes Weisungsrecht in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten einer Partei gegenüber der anderen Partei nicht besteht. Jede Partei ist somit verantwortliche Stelle, für die bei ihr stattfindende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nach der Datenschutzgrundverordnung und somit verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes in ihrem Einflussbereich.

2. Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Beide Parteien wirken gemeinsam auf die Umsetzung des Datenschutzes hin und unterstützen sich dabei gegenseitig. Beide Parteien bestätigen, dass sie den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagen, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Die Verpflichtung auf dieses Datengeheimnis besteht auch nach Ende der Zusammenarbeit im Rahmen des Auftrags fort. Beide Parteien sind verantwortlich dafür, die jeweils bei ihnen mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen auf die Wahrung dieses Datengeheimnisses zu verpflichten.

3. Übermittlung personenbezogener Daten

Im Rahmen der Zusammenarbeit ist eine gegenseitige Übermittlung personenbezogener Daten geplant. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ist die jeweils übermittelnde Stelle verantwortlich dafür,

- a. nur personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit dies gesetzlich zulässig ist;
- b. den Zweck der Übermittlung im Einzelfall zu dokumentieren, soweit dies nicht bereits in dieser Vereinbarung erfolgt;
- c. bei der Übermittlung personenbezogener Daten diese vor Verlust oder unbefugter Kenntnisnahme zu schützen.

Die empfangende Stelle ist im Rahmen der Umsetzung des Datenschutzes in ihrem Einflussbereich insbesondere dafür verantwortlich, ihr übermittelte personenbezogene Daten nur im Rahmen des dokumentierten Zwecks zu nutzen sowie diese zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

4. Verantwortlichkeit für Einwilligungen

Die Einrichtung ist dafür verantwortlich, die für die geplante Übermittlung erforderlichen Einwilligungen bei den Betroffenen einzuholen und aufzubewahren, solange sie als Nachweis für die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen benötigt werden. Die DKJS kann diese Einwilligungen bei Bedarf jederzeit einsehen.

5. Geplante Übermittlungen

Es ist die Bereitstellung von Unterlagen und Kontaktdaten vorgesehen.

- Übermittelnde Stelle: teilnehmende Einrichtung
- Empfangende Stelle: DKJS
- Kreis der Betroffenen: Beteiligte im Programm „Auf!leben“
- Art der Daten: Name, Vorname sowie dienstliche Kontaktdaten für die Kommunikation / Zusammenarbeit im Programm
- Zweck der Übermittlung: Einrichtungsbegleitung sowie weitere Kommunikation im Rahmen des Programms „Auf!leben“
- Übermittlungswege: per E-Mail

Sollte eine Seite die Übermittlung personenbezogener Daten wünschen, die bei Abschluss dieser Vereinbarung nicht geplant war, prüft die Partei, die die Daten übermitteln soll, die rechtliche Zulässigkeit. Ggf. vereinbaren beide Parteien Umfang, Zweck und Weg der Übermittlung und dokumentieren dieses schriftlich, z.B. per E-Mail.